

Gedanken über
Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte als
notwendige Basis für eine gemeinsame Regionalplanung

1. Was ist Raumordnung?

"Die planmäßig und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriebzwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits." (BGB1. Nr. 162/1954)

Raumordnung umfaßt somit alle Tätigkeiten, die im Interesse des Gemeinwohles der vorausschauenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden räumlichen Verteilung von Anlagen und Einrichtungen dienen.

2. Raumordnungsziele:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz (1977) nennt 15 solcher Ziele bzw. Grundsätze, nach denen sich die Raumordnung im Land Salzburg zu richten hat!

Unter anderem sind dies: die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen; der Schutz und die Pflege von natürlichen Lebensgrundlagen; die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen (Wohnen, Arbeiten, Ver- und Entsorgung, Bildung, Verkehr, Sozialeinrichtungen etc.); die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur, des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern; die Ordnung eines Teilraumes des Landes ist mit der Ordnung des gesamten Landesgebietes sowie mit der seiner Nachbarräume abzustimmen (= wesentliches Ziel, das gerade in der Flächenwidmungsplanung wenig Beachtung findet; "Beispiel Kaindl" = Konflikt zwischen Gewerbe- und Wohngebiet zweier benachbarter Gemeinden).

3. Wer macht nun Raumordnung?

Grundsätzlich ist Raumordnung Aufgabe des jeweiligen Bundeslandes und zwar sowohl in Gesetzgebung als auch in der Vollziehung. Allerdings nur in den Bereichen, die nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind (u. a. Berg-, Forst-, Wasser-, Verkehrs-, Postfernmeldewesen, militärische Angelegenheiten).

Nach dem Bundesverfassungsgesetz (§ 118, (2), (3), 9) wird aber auch festgelegt, daß Aufgaben der örtlichen Raumplanung durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind; darunter sind der

- Flächenwidmungsplan und der
- Bebauungsplan

zu verstehen.

4. Der Flächenwidmungsplan hat, unter Bedachtnahme auf die gegebenen sowie die vorausschaubaren Strukturverhältnisse (= Strukturuntersuchung) und der Sicherung der künftigen Entwicklung eine geordnete Nutzung des Gemeindegebietes durch die Festlegung bestimmter Nutzungsarten zu regeln.

Nutzungsarten sind: - Bauland
- Verkehrsflächen
- Grünland.

5. Die "Bedachtnahme auf die Ergebnisse einer Strukturuntersuchung und die Sicherung einer künftigen Entwicklung" setzen die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes voraus (§ 9 (3) ROG 77).

In diesem sind grundsätzliche Aussagen der Gemeinde festzuhalten über:

- a) Anordnung und Gliederung des Baulandes, einschließlich der Hauptversorgungseinrichtungen und der jeweils angestrebten Bevölkerungsdichte;
- b) die Erschließung bzw. die Führung der Hauptverkehrswege unter Berücksichtigung des übergeordneten Verkehrsnetzes;
- c) die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung unter Bedachtnahme auf die gegebenen Strukturverhältnisse der Gemeinde;
- d) die räumliche Zuordnung der Einrichtungen im Bereich der Sozialen Infrastruktur.

Im räumlichen Entwicklungskonzept sind somit neben den Gegebenheiten auch die Entwicklungsziele einer Gemeinde festgelegt; das bedeutet, der Gemeinde ist mit diesem Konzept eine längerfristige Orientierungs- und Entscheidungshilfe gegeben, auf die alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der eigenen sowie der Nachbargemeinden abzustimmen sind. Allerdings besitzt das räumliche Entwicklungskonzept weder eine unmittelbare Rechtswirksamkeit noch hat es Verordnungscharakter. Der Inhalt findet jedoch seine Konkretisierung im Flächenwidmungsplan. Es wäre fälsch anzunehmen, daß alle Aussagen des Entwicklungskonzeptes auch 1:1 in den Flächenwidmungsplan zu übernehmen sind. Der große Vorteil des räumlichen Entwicklungskonzeptes liegt viel mehr darin, daß sich eine Gemeinde auf grobe Zielvorstellungen und räumliche Entwicklungsrichtungen festlegen kann ohne dabei ins Detail bzw. in Parzellenschärfe gehen zu müssen. Eine Gemeinde muß sich zunächst grundsätzlich darüber klar werden, wie sie sich auf längere Sicht gesehen bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsmäßig entwickeln will, bevor sie diese Zielvorstellungen auch detailliert und mittelfristig einer Realisierung im Flächenwidmungsplan zuführen kann.

6. Sehr ähnlich, wenn auch auf einer übergeordneten Ebene, verhält es sich bei der überörtlichen Planung. Aufbauend auf den räumlichen Entwicklungskonzepten der einzelnen Gemeinden sind die Planungs- bzw. Entwicklungsziele der Nachbargemeinden aufeinander abzustimmen. Hier gibt es ebenfalls - allerdings im großräumigeren Zusammenhang - die Planungs- und Entwicklungsvorstellungen der einzelnen Gemeinden einer Region aufeinander abzustimmen. Ziel soll die kooperative Realisierung gemeinsamer Raumordnungsmaßnahmen (beispielsweise: Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Einrichtungen im Fremdenverkehrsbereich, gemeinsame Baulandaufschließung u. ä.) sein.

9. Mai 1984
RVS - Lovrek